

Bekanntmachung



über den Erlass einer städtebaulichen Satzung

Änderung des Bebauungsplans WA „Beckerfeld“ durch Deckblatt NR. 05

im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB i.V.m. §215a Absatz 3 BauGB

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Stallwang hat in seiner Sitzung vom 27.10.2022 gem. §2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 12 BauGB die Änderung des Bebauungsplans WA „Beckerfeld“ durch Deckblatt NR. 05 im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB i.V.m. §215a Absatz 3 BauGB beschlossen.

Der Plan bedurfte keine Genehmigung.

- II. Die Satzung in der Fassung vom ~~25. JULI 2024~~ legt samt Begründung, Umweltrechtlicher Vorprüfung des Einzelfalls ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang, Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer öffentlich aus und kann dort eingesehen werden und steht zum Download auf der Homepage der Gemeinde Stallwang unter der Rubrik – Bauleitplanungen bereit.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

- III. 1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – wird auf folgendes hingewiesen: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden ist.

- IV. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

2. Des Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan / Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.



Stallwang, 09. AUG. 2024
Ort, Datum

Stallwang,
Gemeinde

Dietl, Erster Bürgermeister
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung in der Geschäftsstelle der VG Stallwang und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlags an der Amtstafel in Stallwang, sowie Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Stallwang www.stallwang.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen

angeheftet am **09. AUG. 2024**

abgenommen am

Stallwang

Ort, Datum

Die städtebauliche Satzung „ Änderung des Bebauungsplans WA „Beckerfeld“ durch Deckblatt NR. 05

ist somit am **09. AUG. 2024** in Kraft getreten

Golomb, VG Stallwang, Bauverwaltung
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Golomb
Bauverwaltung
Verwaltungsamt

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO	
1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	
Verantwortlicher:	Verwaltungsgemeinschaft Stallwang - Max Dietl
Anschrift:	Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang
E-Mail-Adresse:	info@vg-stallwang.de
Telefonnummer:	09964 6402-25
1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
Verantwortlicher:	actago GmbH
Anschrift:	Attenhausen 1, 94405 Landau
E-Mail-Adresse:	info@actago.de
Telefonnummer:	09951 99990-20
2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	
Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens über den Erlass einer städtebaulichen Satzung - Änderung des Bebauungsplans WA „Beckerfeld“ durch Deckblatt NR. 05 im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB i.V.m. §215a Absatz 3 BauGB	
Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.	
Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 -4c BauGB).	
Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.	
Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB)	

3. Arten personenbezogener Daten
Folgende Daten werden verarbeitet: <ul style="list-style-type: none"> - Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten - Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind - Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)
4. Empfänger
Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt: <ul style="list-style-type: none"> - Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung - Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln - Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne - Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind
5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
6. Betroffenenrechte
Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).
Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.
Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de .